

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1850**

5 (13.3.1850)

## Mittheilungen

des

## badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 5.

13. März.

## Behandlung der Kosten für die Berrichtungen der Gerichtsärzte in Verwundungsfällen.

Die Behandlung der Gerichtskosten war für die Aerzte häufig schon Gegenstand der Unzufriedenheit. Vom ärztlichen Standpunkte betrachtet liegt eine Unbilligkeit darin, welche der Jurist nicht zugibt. Die Beurtheilung von Seiten des Arztes ist aber auch deshalb oft eine harte, weil sie einseitig ist, und ihm die Gesichtspunkte nicht geläufig sind, von welchen die Gesetzgebung ausgeht. Die jüngern, erst zum Staatsdienste berufenen Aerzte arbeiten sich ohnedies schwer in die hier geltenden Verordnungen ein, da sie dem ärztlichen Verständnisse nicht nahe liegen, und die Hauptverordnung zudem in einem etwas verwickelten Kanzleideutsch abgefaßt ist. Die Kostenverzeichnisse werden deshalb häufig unrichtig aufgestellt, oder ihre Prüfung befahrt ein schiefes Urtheil. Beides zu verhüten, überhaupt zur Gesezeskunde beizutragen, theilen wir die hier geltenden Bestimmungen\*), nicht nach ihrem Wortlaute, sondern nach ihrer kausalen Entwicklung mit.

I. In Bezug auf die Behandlung obiger Kosten ist zunächst zu unterscheiden, ob es

- a. Kurkosten, oder
- b. Untersuchungskosten sind.

\*) Normalien:

1. Landesherrliche Verordnung vom 16. Mai 1826, Regbl. S. 83 ff.
2. Ministerium des Innern, Verordnung vom 18. Mai 1835, Regbl. S. 131 ff., die Behandlung der Gerichtskosten im Allgemeinen betr.
3. Medicinal-Tar-Ordnung vom 7. April 1836, Regbl. S. 191 ff.
4. Ministerium des Innern, Verordnung vom 3. April 1837, die Behandlung der Untersuchungs- und Kurkosten betr. Vdgbl. S. 50



Kurkosten sind diejenigen, welche lediglich im Interesse der Heilung des Verwundeten aufgewendet werden, Untersuchungskosten jene, welche im Interesse der Strafgerechtigkeitspflege (zur Feststellung des Thatbestandes, zur gerichtlichen Aufsicht auf den Gang der Heilung etc.) veranlaßt sind.

Kurkosten sind rein privatrechtlicher Natur; sie begründen eine Forderung des Arztes nach den tarmäßigen Sätzen für seine Berrichtungen an den Verwundeten, welcher dafür seinen Regreß nehmen mag, bei wem er damit auszureichen gedenkt.

Die Untersuchungskosten dagegen sind, als vom Richter veranlaßt, gemäß der Verordnung vom 18. Mai 1835, Regierungsblatt Seite 131, von der Amtskasse zu bezahlen, welche sie sodann von dem Verurtheilten, falls dieser Vermögen besitzt, kraft öffentlichen Rechts wieder einzieht.

Die Geltendmachung und Liquidation der Kurkostenforderungen gehören stets vor das Forum des Civilrichters; Untersuchungskosten dagegen werden im Verwaltungswege beigegeben.

Wegen dieser durchgreifenden Verschiedenheit der Natur beider Kostengattungen müssen dieselben in ihrer Behandlungsweise scharf von einander getrennt werden.

II. Die Gebühren für die in §. 20 — 23 der Medizinal-Tarordnung bezeichneten Berrichtungen (also für Inspektion, Sektion, Berichte, Endgutachten etc.) gehören stets und ausschließlich zu den Untersuchungskosten, so wie andererseits die Gebühren für die in §. 25 — 31 bezeichneten Berrichtungen (Verbände, Operationen, Heilberrichtungen etc.) stets und ausschließlich zu den Kurkosten gehören.

Die Diäten, Reisekosten und Versäumnisgebühren nach §. 1 — 16 der Medizinal-Tarordnung werden, da sie sowohl im Interesse der Heilung, als auch in jenem der Strafrechtspflege aufgewendet werden, gemäß der landesherrlichen Verordnung vom 16. Mai 1826, Regierungsblatt Seite 83 ff., zwischen dem Verwundeten und der Amtskasse in der Art getheilt, daß ersterer davon  $\frac{1}{3}$  als Kurkosten, letztere aber  $\frac{2}{3}$  als Untersuchungskosten zu übernehmen hat. Nur bei der Legalinspektion, dem ersten Verband, oder wenn die Besuche nach den nähern Bestimmungen jener Verordnung ausschließlich zum Zweck der Strafgerichtspflege gemacht sind, (d. h. die beobachtenden Besuche des Physikus in dem Falle, wenn der Amtschirurg allein oder ein vom Verwundeten bestellter Arzt die Behandlung übernimmt), werden sie in ihrem ganzen Betrage als Untersuchungskosten behandelt.



III. Ist ein vermöglicher Beurtheilter nicht vorhanden, bleiben also die Untersuchungskosten der Amtskasse zur Last, so werden aus derselben alle Gebühren gestrichen und es bleiben nur die geordneten Diäten und Reisekosten zu vergüten, und zwar für letztere, wenn der Staatsarzt keine Pferd-fourage bezieht (im Falle des §. 8 der Medicinal-Tarordnung) nur das kleine Aversum mit 1 fl. für den Tag. Das Gleiche tritt in Bezug auf die Kurkosten ein, sofern der Verwundete ebenfalls vermögenslos ist, und erstere von einer öffentlichen Kasse bestritten werden müssen.

IV. Ist daher ein vermöglicher Beurtheilter vorhanden, so werden der Amtskasse in Ausgabe und Einnahme dekretirt (in Einnahme von dem Beurtheilten und in Ausgabe an den Staatsarzt):

- a. die Diäten zu  $\frac{2}{3}$  oder ganz, und
- b. die Gebühren nach §. 20 der Medicinal-Tarordnung ganz.

Das dritte Drittel der Diäten und Reisekosten, so wie sämtliche Gebühren für die Heilung sind als Kurkosten dem Sanitätsbeamten zum Selbsteinzug von dem Verwundeten zu überweisen.

Ist aber ein vermöglicher Beurtheilter nicht vorhanden, so werden der Amtskasse nur in Ausgabe dekretirt:

- a. Diäten zu  $\frac{2}{3}$  oder ganz, und
- b. die Reisekosten (kleines Aversum).

Das dritte Drittel, jedoch beliebig nach dem großen Reiseaversum berechnet, so wie sämtliche Gebühren für die Heilung fallen als Kurkosten auf den Verwundeten. Ist dieser selbst unvermögend, so werden auch bei ihm in der Forderung an seine Heimathsgemeinde die Reisekosten nach dem kleinen Aversum berechnet, und sämtliche Gebühren für Heilverrichtungen fallen hinweg. \*)

Die Kosten, welche dadurch verursacht werden, daß der Verwundete einen unangestellten Arzt oder Wundarzt zu seiner Behandlung wählt, sind reine Kurkosten, um welche die Amtskasse sich nichts annimmt, und der Arzt hat sich damit lediglich an den Verwundeten zu halten.

Bei Behandlung des Verwundeten durch die Gerichtsärzte soll dieselbe je nach der Natur der Krankheit (und der Lizenz des Arztes) entweder durch den Physikus oder den Amtschirurgen allein geschehen, und gemeinschaftliches Erscheinen

\*) Einem Vortrage des Herrn Regierungsassessors R i s h a u p t mit dessen gültiger Bewilligung entnommen.



beider Gerichtsärzte wird nur bei der Legalinspektion, bei der Berathung über die Nothwendigkeit einer Operation, bei Vornahme dieser letztern, und so lange der Verwundete in großer Gefahr schwebt, geboten und gestattet. Sonst werden dem überflüssig erscheinenden Gerichtsärzte die Kosten nicht verwilligt. Justiz-Ministerial-Berordnung vom 29. September 1843.

Zur Berechnung der Diäten wird die Stundenzahl der Entfernung nebst der Geschäftsdauer zu Grunde gelegt. Es wird für die Zeit der Reise  $\frac{2}{3}$  der Stundenzahl der Entfernung, dazu für Erholung bei einer halben Diät eine halbe Stunde, bei  $\frac{2}{3}$  Diät eine Stunde angenommen und genehmigt. Größerer Zeitaufwand muß besonders begründet werden. Ministerium des Innern, Berordnung vom 1. Mai 1837.

### Chirurgische Ergebnisse der badischen Revolution.

#### Weingarten.

Von Arzt Grossmann daselbst.

Beim Anrücken der Preußen säuberte am 23. Juni das sogenannte Volkshcer Weingarten, um bei Durlach sich zu stellen. Sonntag den 24. Juni, Morgens 9 Uhr rückten die ersten preussischen Truppen ein; der Durchmarsch dauerte ununterbrochen bis gegen Abend fort. Kaum aber hatten am Montag die Ersten Durlach im Gesichte, so wurden sie von den gut postirten Freischaaren empfangen und nicht lange währte es, so kamen Wagen mit Verwundeten hier an. Ihre Gesamtzahl belief sich, als ich dieselben Nachts 11 Uhr mit Herrn Regimentsarzt Sachs zählte, auf 85 Mann. Alle Verletzungen, so viel ich weiß, wurden durch kleine Schusswaffen verfest; das grobe Geschütz hatte den Bäumen der Straße nicht geringen Schaden verursacht. Im Waarenhause lag der durch die Brust geschossene Landwehrcapitän von Schell und ein Unteroffizier mit einem Schusse durch den Unterleib; beide ruhen auf hiesigem Friedhofe. Daß es am ersten Abende Geschäfte in Fülle gab, bedarf keiner Bethuerung: 2 Oberschenkel wurden amputirt, Finger erartikulirt, Kugeln herausgenommen u. dgl. m. Die Verwundeten lagen auf Stroh in drei Wirthszimmern vertheilt, ein Anblick, den ich nicht so bald vergessen werde. Den andern Morgen wurden abermals 3 Oberschenkel amputirt, und sodann alle Verwundeten bis auf 7, mittelst der Bahn nach Heidel-



berg geliefert. Von diesen 7 waren 5 Amputirte, 1 mit einem Schusse durch die Brust, 1 mit einem Schusse, der so hoch oben am Schenkel eindrang, daß keine Crarticulation vorgenommen werden konnte; dieser wurde drei Tage darauf nach Karlsruhe ins Spital verbracht, da sein Zustand, so weit es die Umstände erlaubten, befriedigend war; was aus diesem Mann geworden, kann ich nicht sagen. \*) Der mit der penetrierenden Brustwunde starb am vierten Tage.

Die noch übrig gebliebenen 5 Amputirten, wovon 4 vom Iferlohner Landwehrbataillon, lagen auf Matrazen in eisernen Bettstellen, im Erdgeschosse des Wirthshauses zum Kreuze in der ziemlich geräumigen Wirthsstube. Neben dieser war, durch eine Bretterwand geschieden, das Quartier zweier Chirurgen-gehilfen. Die Pflege besorgten zwei Frauen mit unverdrossenem Eifer. Assistenzarzt Bornemann war dirigirender Arzt, ich stand ihm nach Kräften rathend und helfend zur Seite. Unsern Bemühungen gelang es, die 5 amputirten Soldaten zu retten; die Umstände, unter denen es geschah, will ich in Kürze zu entwickeln suchen.

Daß es auf die Art der Operation nicht gerade ankommt, zeigen manche Beispiele. Ein Mann war nicht sonderlich gut amputirt worden, es war wenig Haut erspart, der Knochen durchbohrt dieselbe; bei einem andern waren nur zwei Arterien zu unterbinden nöthig; bei einem dritten verursachte die Circumflexa Nachblutung; auch die blutige Naht wurde, ohne die Heilung zu befördern, angelegt, bei allen der Trichterschnitt gewählt. Auch verlief die Kur nicht immer ohne störende Unfälle, so bei Kropp, der in Wundstarrkrampf versiel, gegen drei Wochen lang, offenbar rheumatischen Ursprungs. Er lag nahe am Fenster, wo durch die gegenüber sich öffnende Thüre Zug nicht zu vermeiden war. Blutige Schröpfköpfe, Einreibung von Belladonnatinktur, von grauer Salbe, Opium, Morprium, Colchicum, Aderlässe ic. kamen in Anwendung, auch wurde ein Theil des Knochens, den man wegen seines hervorstehenden Randes für die Ursache hielt, abgekneipt. Er genas: durch welches Mittel, will ich unentschieden lassen. Bei dem jüngsten der Kranken, einem Soldaten vom 24. Infanterieregiment, trat eine heftige rosenartige Entzündung des ganzen Stumpfes auf, durch gastrische Reflexe

\*) Er wurde nicht amputirt. Im September wurde er, nachdem die Wunde mit sehr geringer Eiterung geheilt war, mit brauchbarem, kaum verkürztem Oberschenkel entlassen. Er ist einer der zwei ohne Amputation geheilten „Schuß durch das os femoris.“ (Mittl. S. 3.)



hervorgerufen, denn hie und da wurden den Verwundeten süße Speisen beigeschleppt, die nicht immer paßten; doch auch diese Störung wurde durch Brechmittel, Kataplasmen 2c. bewältigt, und der Mann konnte, trotz der dadurch entstandenen Hohlgänge, mit den Uebrigen zugleich nach Karlsruhe verbracht werden.

Wenn es sich um die Ursachen dieser günstigen Resultate handelt, so mögen einige Verhältnisse nicht unerwähnt bleiben. Vor allem ist Weingarten durch seinen stets geringen Krankenstand ausgezeichnet, Dyskrasien sind hier nicht heimisch, akute Krankheiten nehmen den Vordergrund ein. Auch das Wirthshaus zum Kreuz, zwar auf der Winterseite gelegen, ist gut gebaut, selbst das Erdgeschoß, wo die Amputirten zuerst lagen, zeigt keine Feuchtigkeit; besser noch war die Wohnung im zweiten Stock, die sie später bezogen; die fünf Bettstellen verloren sich ordentlich in dem großen Tanzsaale. Die Luft wurde stets erneuert und gereinigt durch Lüftung und Räucherung; Krankengeruch war keiner zu bemerken.

An den Stumpfen wurde gethan, was erforderlich war, und in jedem andern Spitale auch geschehen ist, Abwaschung und Ausstrichung mit Chamillen, Chinadecoct, Chlorwasser 2c. Die Verbandstücke wurden in einem Weidenkorbe in den Bach gestellt; und blieben darin mehrere Tage dem fließenden Wasser ausgesetzt, ehe sie gewaschen, getrocknet und wieder benutzt wurden. Innerlich wurde mitunter China, Säuren 2c. gereicht. Eben so wurde jedem Einzelnen die Kost angepaßt. Die Verwundeten wurden vielfältig besucht, und diese Theilnahme wirkte wesentlich auf den Fortgang der Heilung, nicht minder Geschenke, Briefe aus der Heimath. Es war für den Arzt tröstlich, wenn er die fünf verstümmelten Männer mit heitern Mienen daliegen sah, scherzend und rauchend und mit gutem Muthe ihrer Genesung und der Heimath entgegensehend.

Zu allen diesen Ursachen scheint als die wichtigste die frühe Amputation zu kommen. Zwei wurden unmittelbar vom Kampfsplatze hierher geliefert und sogleich, drei den folgenden Morgen, alle unter Einathmen von Chloroform, amputirt. Unter solchen Verhältnissen ist die Pyämie vermieden worden.



## Für den praktischen Arzt.

Ergotine gegen Blutungen. Die Ergotine, der wirksame Bestandtheil des Mutterkorns (*ergot*), bietet sich nach den Versuchen von Bonjean in Chambery (Savoyen) als ein treffliches Mittel zur Stillung von Blutungen, sogar nach großen Operationen und Verwundungen dar, und zwar wenn man die Unterbindung oder Umstechung vermeiden will, aus Furcht vor Brand, oder um eine beginnende Vernarbung nicht zu stören, oder wenn die Blutung aus vielen kleinen Arterien kommt oder in Folge von Gangrän entstanden ist. Die Anwendungsweise ist, daß man die Ergotine zu 1 Theil in 3—6 Theilen Wasser, je nach der Wichtigkeit der Blutung, auflöst, und mit dieser Auflösung getränkte Charpie mit mäßigem Druck auf die Wunde legt, und stets erneut mit der Auflösung befeuchtet, bis kein Blut mehr durchdringt. Alsdann befestigt man den ganzen Tampon auf der Wunde, und löst ihn erst nach mehreren Tagen. Die Gefäße vernarben ohne Obliteration und fast ohne Entzündung oder Eiterung. (Gaz. méd. de Paris, 1849. Nr. 43.)

Chloroform. Der übermäßigen und gefahrbringenden Chloroform-Narkose zu begegnen, erprobte Ricord als bis jetzt verlässlichstes Mittel das unmittelbare Einblasen von Luft von Mund zu Mund. (Union méd. 20. Nov. 1849.)

*Kali chloricum* gegen Mundschwämmchen. Die bei den Kindern so häufig vorkommenden Schwämmchen, Mundfäule, Stomatitis aphthosa, gegen welche jede Hebamme Borax mit Rosenhonig anzurathen weiß, heilen nach Erfahrungen der Engländer (früher Hunt, neuerlichst West) sicherer durch das *Kali oxymuriaticum* s. *chloricum depuratum*. Eine Reihe von Versuchen aus Kombergs Poliklinik in Berlin bestätigt den Erfolg vollständig. Doch sind nur mehrjährige Kinder unter den aufgeführten; diese erhalten von einer Auflösung des Mittels (18 Gr. in 3 Unz. dest. Wasser mit  $\frac{1}{2}$  Unze Syrup) 3mal täglich 1 Eßlöffel voll. Nach wenigen Tagen war die Heilung immer vollständig. Dem Assistenzarzte Dr. Henoch, der diese Mittheilungen in die „Deutsche Klinik Nr. 3“ macht, „ist noch die Schwere des Mittels bemerkenswerth, wodurch die mit der Mixtur gefüllten Flaschen auffallend gewichtig erscheinen.“ Es waren nämlich abgewogene 18 Gran darin! Wir müssen wünschen, daß sein Beobachtungsgest die Gewichtigkeit des Mittels nicht eben so sehr überschätzte als seine Hand.



## Zeitung.

**Ämtliche Nachrichten.** Regimentsarzt Kerlinger wird dem ersten Reiterregiment,  
Regimentsarzt Maier und Oberarzt Nebenius dem zweiten Reiterregiment,

Regimentsarzt Weber und Oberarzt Brummer dem dritten Reiterregiment zugetheilt.

Oberarzt Neck zu Rastatt erhält die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärdienste.

Dem Postarzt Paul Grandhomme aus Paris, dormalen hier, wird der Charakter eines Großherzoglichen Rathes verliehen.

**Diensterledigung.** Das Amtschirurgat Radolpzell wird zur Wiederbesetzung mit einem bereits angestellten Arzte ausgeschrieben.

**Niederlassungen und Wohnortsänderungen.** Arzt, Bund- und Hebarzt Anton Gutsch von Bruchsal hat sich in Bruchsal; Arzt Faver Kirner von Waldkirch in Waldkirch niedergelassen. Arzt Wisser ist von Lahr nach Friesenheim im selben Amte; Arzt Kusmaul von Jöhlingen, Amt Durlach, nach Kandern, Amt Lörrach, gezogen. Arzt Dr. Welcker ist gegen Kaution der Haft entlassen, und ihm sein früherer Wohnort Waldkirch angewiesen worden.

**Offener Platz.** Die Gemeinde Grafenhausen, Amt Bonndorf, früher Sitz eines Stabschirurgates, sucht einen vollständig licenzirten Arzt gegen einen jährlichen Gehalt von 100 fl.

**Urtheile.** Wegen Theilnahme an den hochverräthlichen Unternehmungen im Großherzogthum wird der flüchtige Arzt Dr. Tiedemann von Schwellingen zu einer gemeinen Zuchthausstrafe von neun Jahren; der flüchtige Arzt Robert Roswoog von Perbolzheim zu derselben Strafe von vier Jahren; der flüchtige Arzt Jakob Reinhardt von Durlach zu derselben Strafe von acht Jahren verurtheilt. Arzt Müller von Aglasterhausen wird wegen beharrlicher Landesflüchtigkeit des badischen Staatsbürgerrechtes für verlustig erklärt.

**Todesfälle.** 3. Karl Puhn von Schwarzach, 1824 Arzt in Bichtenau, Amt Rheinbischofsheim, von 1845 bis 1849 Physikus in Neckarbischofsheim, zuletzt Arzt in Helmstadt in jenem Amte, ist den 13. Februar 1850, 48 Jahre alt, an Apoplexie gestorben.

4. Der pensionirte Physikus Lutz ist am 17. Februar, 60 Jahre alt, in Langenbrücken gestorben. Er war 1813 licenzirt, Arzt in Langenbrücken, 1828 Physikus in Philippsburg, 1830 in Hornberg, 1834 in Borberg, 1843 pensionirt. Von da war er in Rothenfels, und seit einem halben Jahre in Langenbrücken ansässig. Keiner dieser beiden Aerzte war Mitglied der Wittwenkasse.

Redaction; Dr. H. Volz

Druck von Malsch & Vogel.